

Neufassung der Satzung der Jägerschaft Wiesbaden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Generalien

1. Der am 19.08.2014 unter der Vereinsregisternummer 6858 eingetragene Verein "Jägerschaft Wiesbaden e.V." (nachfolgend der Verein oder JSW) hat seinen Sitz in Wiesbaden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) und damit im Deutschen Jagdverband e.V. (DJV).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sofern in dieser Satzung die maskuline Schriftform verwendet wird, geschieht dies allein aus Gründen der Vereinfachung. Sie gilt daher auch für die feminine Schreibweise. Sofern die Satzung besondere Schriftformerfordernisse vorsieht, genügt auch die Verbreitung und Kenntnisnahme per Email.

Der Verein gibt sich eine Datenschutzverordnung, der sich jedes Mitglied unterwirft.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes. Die Förderung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landestypischen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.

- 45 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 46 1. Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Wild- und
 - 47 Artenschutz und der Biotoperhaltung/-verbesserung.
 - 48 2. Maßnahmen, die den Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - 49 unterstützen.
 - 50 3. Die kompetente Information und Aufklärung der Öffentlichkeit.
 - 51 4. Maßnahmen zur Wahrung und Beibehaltung der Grundsätze deutscher
 - 52 Waidgerechtigkeit, insbesondere der Hege und Pflege eines artenreichen und gesunden
 - 53 Wild/ und Tierbestandes, Schutz der Biotope und Verbesserung von
 - 54 Lebensbedingungen von Pflanzenarten.
 - 55 5. Die Ausbildung für Jungjäger sowie Weiterbildung im Rahmen der Satzungszwecke.
 - 56 6. Ausbildung zur Führung von Jagdhunden und Unterstützung des
 - 57 Jagdhundegebrauchswesens, einschließlich der Ausbildung von nicht jagdlich
 - 58 geführten Hunden, in Fragen des allgemeinen Gehorsams, des Sozialverhaltens in
 - 59 Verbindung mit seiner Führung als Begleithund.
 - 60 7. Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens.
 - 61 8. Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der jagdkulturellen Einrichtungen, des
 - 62 jagdlichen Brauchtums einschließlich des Jagdhornblasens und der Falknerei.
 - 63 9. Die Beratung und Information der Mitglieder in jagd- und waffenspezifischen
 - 64 Belangen.
 - 65 10. Die kooperative und sachliche Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden, anderen
 - 66 Naturschutzverbänden, der Landwirtschaft und des Forstes.
 - 67 11. Jugendarbeit, schulische Aufklärung.
 - 68 12. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung (z.B. Monitoring geschützter
 - 69 Wildarten).

73 § 3 Mitglieder

74
75 Mitglieder des Vereins können Jäger und Unterstützer der Jagd sein, die dem Zweck
76 des Vereins (§2 der Satzung) insbesondere dem Natur-, Tier- und Umweltschutz
77 fördernd gegenüberstehen.

79 1. Erwerb der Mitgliedschaft

80 Mitglied kann jede Person werden, die an der Mitarbeit im Verein im Sinne der in § 2
81 dieser Satzung normierten Ziele interessiert ist und sich zumindest als Unterstützer der
82 Jagd versteht. Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der
83 Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegen.

84 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder aktiv noch
85 passiv wahlberechtigt.

86 Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden
87 Vorstandes. Das Mitglied erhält eine Bestätigung.

88
 89 Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit des
 90 geschäftsführenden Vorstandes. Eine Begründung der Ablehnung muß nicht erfolgen.
 91 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung
 92 und Beachtung dieser Satzung und der Disziplinarordnung des DJV.
 93

94 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge sind zum 01. Februar des
 95 Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch eine
 96 Beitragsordnung geregelt. Über diese, einschließlich einer möglichen
 97 Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren, beschließt die Mitgliederversammlung
 98 durch einfache Mehrheit.
 99

100 Die Mitglieder haben eigenständig für die Aktualität ihrer persönlichen Daten zu
 101 sorgen und dem Verein unaufgefordert entsprechende Änderungen schriftlich
 102 mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins, insbesondere die Einladungen zu
 103 Mitgliederversammlungen, die an die zuletzt mitgeteilte Adresse versendet werden,
 104 gelten als ordnungsmäßig versendet.
 105

106 2. Beendigung der Mitgliedschaft

107 Die Mitgliedschaft endet:

- 108 a) durch freiwilligen Austritt, und zwar schriftlich mit einer Kündigungsfrist von
 109 mindestens drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem
 110 Vorstand,
 111 b) durch Tod,
 112 c) durch Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben
 113 ist. Ausschlussgründe sind u.a. Nichtzahlung fälliger Beiträge über einen Zeitraum
 114 von mindestens 3 Monaten, satzungswidriges und vereinschädigendes Verhalten.
 115 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Anhörung des
 116 Betroffenen muss soweit möglich, stattfinden.
 117

118 Eine Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, berührt fällige
 119 Zahlungsverpflichtungen auch für rückliegende Geschäftsjahre nicht.
 120 Rückvergütungen finden nicht statt.
 121

122 3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

123 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich außerordentlich für
 124 den Verein eingesetzt haben, dem Verein durch langjährige Treue besonders
 125 verbunden sind, stets Vorbildfunktion für andere Mitglieder haben oder hatten und
 126 eine Funktion innerhalb des Vereins über einen dauerhaften zusammenhängenden
 127 Zeitraum wahrgenommen haben.

128 Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender ernannt werden, dessen
 129 Verdienste überragend in dieser Funktion waren. Im Übrigen gelten die vorgenannten
 130 Grundsätze zur Ernennung des Ehrenmitglieds.

131 Über deren Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher
 132 Mehrheit. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz schließen sich gegenseitig aus.
 133 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben
 134 Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen.
 135
 136
 137
 138
 139

140 § 4 Vereinsorgane

141
 142 Die Organe der JSW sind:

- 143 1. die Mitgliederversammlung,
- 144 2. der geschäftsführender Vorstand
- 145 3. der erweiterter Vorstand
- 146 4. die Rechnungsprüfer
- 147 5. der Schlichtungsausschuss

148
 149 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den
 150 Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend. Beim Ausscheiden einzelner Personen zu 2 bis
 151 4 findet eine Nachwahl für die Dauer der Restlaufzeit bei der nächsten
 152 Mitgliederversammlung statt.
 153

154 § 5 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 155
 156 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in den ersten fünf Monaten nach
 157 Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist
 158 8 Wochen vorher bekannt zu machen. Die Einladung ist unter Mitteilung der
 159 Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform, Briefform oder
 160 per Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung
 161 folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn
 162 es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, oder
 163 Mailadresse, gerichtet ist.
 164
- 165 2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 166 a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung der
 167 Jahresabrechnung sowie des neuen Haushaltsplanes,
 168 b) Entlastung des Vorstandes
 169 c) Wahl sowie Abwahl des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses,
 170 d) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre sowie bis zu zwei
 171 Ersatzprüfern.
 172
 173

174 Eine Bestätigung bei der nächsten regulären MV ist durchzuführen.

- 175 e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 176 f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 177 g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die
 178 Auflösung des Vereins.
 179

180 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der
 181 geschäftsführende Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 15 %
 182 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die
 183 Einberufung beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 184 ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen binnen vier Wochen nach Eingang des
 185 Antrages einzuberufen.
 186

187 4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste
 188 zulassen.
 189
 190
 191

192 § 6 Leitung der Mitgliederversammlung

- 193
 194 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung
 195 vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 196 Weiteres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
 197 2. Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei
 198 Beisitzern gebildet. Der Wahlausschuss wird aus dem Kreis der
 199 Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Der Wahlausschuss kann
 200 nur aus Mitgliedern bestehen, die nicht für eine Funktion im Vorstand kandidieren.
 201 Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, so sind diese im Wortlaut in die
 202 Einladung aufzunehmen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der beantragten
 203 Satzungsregelung soll der Einladung beigefügt werden.
 204 3. Alle sonstigen Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei
 205 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
 206 4. Der Vorstand kann die Tagesordnung/den Abstimmungsgegenstand ergänzen.
 207 5. Abwahanträge von Personen der Vereinsorgane gem. § 4 Ziff. 2. der Satzung sind
 208 vorzuziehen.
 209 6. Dringlichkeitsanträge bedürfen für deren Annahme der Zustimmung von 2/3 der
 210 anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 211

212 § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 213
 214 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne
 215 Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung
 216 entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung
 217 eine andere Mehrheit vorschreibt.
 218 Eine Vertretung ist nicht möglich.

- 219 2. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines
 220 Mitgliedes ist darüber offen abzustimmen, ob geheim abgestimmt werden soll. Sind
 221 ein Drittel der anwesenden Mitglieder für geheime Abstimmung, ist die Abstimmung
 222 geheim durchzuführen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden geheim
 223 gewählt.
- 224 3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der
 225 anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 226 4. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die
 227 sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von mindestens zwei
 228 anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 229 5. Die Niederschrift einschließlich eventuell beschlossener Satzungsänderungen ist den
 230 Mitgliedern zeitnah zu übersenden. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit der
 231 Zusendung dieser Niederschrift an die Mitglieder wirksam.
 232

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- 233
- 234
- 235 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem
 236 erweiterten Vorstand.
- 237 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 238
- 239 a) dem Vorsitzenden
 240 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 241 c) dem Schriftführer
 242 d) dem Schatzmeister
 243
- 244 Es kann ein weiterer stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
 245 Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter müssen jagdpachtfähige und vollzahlende
 246 Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt in einem anderen Jagdverein
 247 haben.
 248
- 249 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 250
- 251 Beisitzer / Obleute für die folgenden Ausschüsse, welche durch MV gewählt werden:
 252
- 253 a) für das Jagdhundewesen,
 254 b) für das jagdliche Schießen,
 255 c) für Veranstaltungen
 256 d) Brauchtum/Jagdhornblasen
 257 e) für Öffentlichkeitsarbeit
 258 f) die Mitgliederinformation / Vereinszeitung
 259 g) Natur-/Tierschutz
 260

261 Die Beisitzer sind die Leiter des jeweiligen Ausschusses.
 262 Der Beisitzer / Obleute des jeweiligen Ausschusses beruft aus den Reihen der
 263 Mitglieder geeignete Unterstützer.

264 Beisitzer / Obleute können im Falle ihrer Verhinderung ein Ausschussmitglied zur
 265 Vorstandssitzung entsenden, das unaufgefordert berichtet.
 266

- 267 4. Für die Mitglieder c) bis f) des Vorstandes sollten Stellvertreter durch die
 268 Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Stellvertreter sind in
 269 Vorstandssitzungen nur vertretungsweise stimmberechtigt.
 270 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine
 271 Neuwahl hat nach Ablauf von drei Jahren innerhalb der ersten fünf Monate zu
 272 erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Schlichtungsausschusses
 273 während der Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen
 274 Mitgliederversammlung, für die restliche Amtszeit, durchzuführen. Für diesen
 275 Zeitraum kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Ersatz berufen,
 276 sofern kein Stellvertreter gewählt worden ist.
 277

278 Der geschäftsführende Vorstand beruft einen Verantwortlichen für die Jungjägerausbildung.
 279 Dieser hat für die Dauer seiner Tätigkeit Anwesenheits- und Rederecht im Gesamtvorstand.
 280

281 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig Beisitzer sein.
 282

283 § 9 Vertretung des Vereins

- 284
- 285 1. Der erste Vorsitzende und der / die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den
 286 Vorstand gemäß § 26 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Es besteht jeweilig
 287 Alleinvertretungsbefugnis.
 288 2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis
 289 bedürfen folgende Geschäfte der Einwilligung der Mitgliederversammlung:
 290
- 291 1. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren
 - 292 2. Verträge mit Gesamtkosten von über 10.000 Euro/Jahr
 - 293 3. Der Erwerb von Grundstücken
- 294
- 295 3. Der Vorstand legt nach Möglichkeit seine Sitzungstermine langfristig fest. Ansonsten
 296 ist der Gesamtvorstand von dem Vorsitzenden einzuberufen.
 297 4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgen
 298 mit einfacher Mehrheit.
 299 5. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt soweit erforderlich einen Datenschutz-
 300 beauftragten.
 301

302 § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

303

304 Die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und Mitglieder des
 305 Schlichtungsausschusses versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben Anspruch
 306 auf Erstattung ihrer Aufwendungen, sofern ein entsprechender Beschluss des
 307 geschäftsführenden Vorstandes vorliegt. Die entstandenen Auslagen sind belegmäßig

308 nachzuweisen. Auslagen für die Kraftfahrzeugnutzung sind durch geeignete
309 Unterlagen glaubhaft zu machen.
310
311
312
313
314
315

316 § 11 Schlichtungsausschuss und Disziplinarordnung 317

- 318 1. Es gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in der jeweils gültigen
319 Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
320
- 321 2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen fünfköpfigen
322 Schlichtungsausschuss. Dieser benennt aus seinen Reihen einen Sprecher. Wählbar
323 sind nur Mitglieder, die mindestens 40 Jahre alt sind, fünf Jahre dem Verein
324 angehören und keine andere Vorstandsfunktion ausüben. Seine Aufgabe ist die
325 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern (keine vollzogene
326 Kündigung) und Vereinsorganen. Sollte sich der Streit gegenüber einem oder
327 mehreren Mitgliedern dieses Ausschusses richten, so tritt an die Stelle des betroffenen
328 Mitglieds ein von dem geschäftsführenden Vorstand zu benennendes Mitglied des
329 erweiterten Vorstandes.
330

331 Der Schlichtungsausschuss hat alle betroffenen Parteien vorab zu informieren,
332 anzuhören und ein Klärungsgespräch mit den Beteiligten zu führen.
333
334

335 § 12 Auflösung des Vereins 336

- 337 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck
338 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
339 2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die
340 Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die
341 Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der
342 erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
343 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen.
344 4. Der Vorstand ist Liquidator, sofern nicht die Versammlung mit 3/4 Mehrheit einen
345 anderen Liquidator bestimmt.
346 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das
347 Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV), der dieses
348 unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
349 zu verwenden hat.
350
351
352

353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398

§13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte der Mitglieder

Diese Satzung unterliegt den allgemeinen Datenschutzbestimmungen mit den Persönlichkeitsrechten welche sich die Jägerschaft Wiesbaden e.V. gegeben hat.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung


§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung nebst Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wiesbaden, 15.03.2017



Volker Effer
(1. Vorsitzender)



Thomas Hiess
(2. Vorsitzender)

Datum 13. Jan 2017

399

400

401

402